

Wann ist eine Rechnung wirklich eine Rechnung?

Für alle Betriebsausgaben benötigen Sie eine ordnungsgemäße Rechnung. Für Ihre Umsätze müssen Sie eine ordnungsgemäße Rechnung ausstellen. Das klingt einfacher, als es wirklich ist.

Erfahrungsgemäß gibt es unzureichende Rechnungen oftmals

- für Telefon, Internet
- bei e-bay etc.
- bei falschem Empfänger
- bei Subunternehmern, insbesondere im Bau

Telefonrechnungen müssen oftmals im Internet ausgedruckt werden. Bitte daran denken!! Diese Rechnung ist nicht anerkannt, aber im Allgemeinen wird sie von Prüfern akzeptiert, wenn die Kosten im üblichen Rahmen liegen. Gar keine Rechnung führt dazu, dass man keinen Vorsteuerabzug hat. Der Betrag pro Rechnung ist meistens nicht so groß, aber über die Jahre kommt Einiges zusammen.

Für Käufe bei e-bay etc gelten die ganz normalen Vorschriften. Sie brauchen eine Rechnung. Die Mitteilung von e-bay über den Zuschlag ist keine Rechnung!! Der Verkäufer muss eine Rechnung ausstellen mit allen Merkmalen, die dazu gehören.

Oftmals erhält man die Ware ohne Rechnung, weil der Verkäufer eine Privatperson ist. Dann kann evtl. nicht nur der Vorsteuerabzug, sondern die Abzugsfähigkeit insgesamt verweigert werden. Also vorher genau prüfen, von wem man kauft, sonst wird das Schnäppchen schnell teuer.

Auch für die e-bay Gebühren benötigen Sie eine Rechnung. Diese muss bei e-bay ausgedruckt werden. Sie müssen sich bei e-bay als Unternehmer registrieren lassen, damit Ihnen keine luxemburgische Umsatzsteuer berechnet wird, die in Deutschland nicht abzugsfähig ist. Dazu brauchen Sie eine USt-ID!!

Einkauf über Dritte ist auch ein Problem. Wenn Freund Otto irgendwo Sonderpreise bekommt, erhalten Sie eine Rechnung auf den Namen von Freund Otto. Dann gibt es keinen Vorsteuerabzug. Das Gleiche gilt für Einkäufe bei Geschäften, die normalerweise keine Rechnungen erstellen (ALDI).

Ohne vollständige Rechnung auf Ihren Namen mit voller Adresse gibt es keinen Vorsteuerabzug; also möglichst immer im Voraus darauf hinweisen, dass Sie eine Rechnung brauchen. Ein Stempelaufdruck im Beleg ist nicht ausreichend.

Rechnungen von Subunternehmern sind ein ganz besonderes Thema. Häufig werden Subunternehmer im Baubereich beschäftigt, aber die Grundsätze gelten für alle.

Die Rechnungen sind in zwei Bereichen wichtig: Für die Frage der Besteuerung und für die Frage der Scheinselbstständigkeit. Sie brauchen eine ordnungsgemäße Rechnung und nicht nur eine Quittung von allen, die für Sie tätig sind. Bitte prüfen Sie, ob alle erforderlichen Angaben vorhanden sind, insbesondere die Steuernummer.

(Sie sollten diese Rechnungen immer überweisen, nicht bar bezahlen. Bei Barzahlung benötigen Sie eine Quittung mit leserlicher Unterschrift der Person, die das Geld bekommen hat.) Sie sollten eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes im Original verlangen und sich selbst eine Kopie machen.

Wenn auf der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, dann muss das begründet werden (§19 UStG, §4 UStG, Steuerbefreiung wegen inner-gemeinschaftlichem Erwerb, Übergang der Steuerschuldnerschaft). Eine Rechnung ohne jegliche Umsatzsteuer und ohne Steuernummer kann ein Hinweis auf Steuerhinterziehung sein: wenn sie dann noch bar gezahlt wird, kann der Abzug als Betriebsausgabe verweigert werden.

Bei Baufirmen werden diese Voraussetzungen besonders akribisch geprüft und der Betriebsausgabenabzug schon bei kleinen Unregelmäßigkeiten verweigert. Die bei Baubetrieben erforderlichen zusätzlichen Bescheinigungen von Finanzamt, SOKA-Bau, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen müssen immer überall vollständig vorhanden sein, bevor der Subunternehmer die Tätigkeit beginnt.

Bitte auch bei Vorschüssen, Abschlägen etc. immer vorher alle erforderlichen Unterlagen vorab verlangen. Es gibt im Baubereich unseriöse Subunternehmer; wenn Sie nicht alle Unterlagen vollständig vorweisen können, wird Ihnen der Vorsteuerabzug und ggfls. der Betriebsausgabenabzug verweigert. Dies bedeutet in 13b-Fällen, dass Sie Umsatzsteuer bezahlen müssen, aber keinen Vorsteuerabzug haben!!

Bei Baufirmen erfolgen Betriebsprüfungen sehr viel häufiger als in anderen Branchen. Dabei werden immer alle Rechnungen der Subunternehmer kritisch betrachtet. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie deshalb immer alle erforderlichen Unterlagen und vor allem ordnungsgemäße Rechnungen über alle Leistungen haben.

Die vom Subunternehmer erstellten Rechnungen müssen aus steuerlichen Gründen die erbrachte Leistung exakt definieren; die Rechnung darf nicht pauschal erstellt werden. Für die Frage der

Scheinselbständigkeit ergeben sich dann evtl. Hinweise, dass die Tätigkeit weisungsgebunden erfolgt ist und der Subunternehmer als Arbeitnehmer zu beurteilen ist.

Der Subunternehmer muss immer seine erbrachte Leistung abrechnen „100 qm Fliesen gelegt“ und darf niemals nach Stunden abrechnen wie ein Arbeitnehmer.

Hier sind wieder überwiegend die Baubetriebe betroffen, aber grundsätzlich alle Auftraggeber.

Wenn Sie selbst Rechnungen über Ihre Leistungen schreiben, gilt das oben Gesagte entsprechend. Ihre Leistung und der Leistungszeitpunkt muss exakt angegeben werden, Angaben zur Umsatzsteuer sind erforderlich und evtl. Hinweise zur Aufbewahrung der Rechnung.

Diese Hinweise sind eigentlich allen Unternehmern bereits bekannt; in der Realität sehen wir aber immer wieder Rechnungen, die nicht ordnungsgemäß sind, insbesondere bei Telefonrechnungen, Internetaufkäufen und Subunternehmern. Deshalb bitte diese Infos aufmerksam lesen und beachten.

Für elektronische Rechnungen gibt es Sondervorschriften, auf die ich hier nicht eingehen will. Insbesondere die Vorschriften über die elektronische Signatur und die Aufbewahrung überfordern die EDV-Anlage eines kleinen Unternehmens. Also noch einmal mein Rat: immer Papierrechnungen haben!

Für weitere Auskünfte können Sie mich gern kontaktieren: info@heike-wolf-stb.de